

Fünf Jahre berufsrechtliches Verfahren

Zusammenfassung des auf der 18. Tagung der Vorsitzenden der Kreisärztekammer am 16. März 2002 vorgetragenen Referates

Aufgrund des im Jahre 1994 in Kraft getretenen Sächsischen Heilberufekammergesetzes erhielt die bereits im Jahre 1990 gegründete Sächsische Landesärztekammer erstmals das Recht, für berufsrechtliche Fehlverhalten von Ärzten berufsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten zu verhängen. Die Funktionsfähigkeit des Berufsgerichtes und des Landesberufsgerichtes waren im Jahre 1997 und 1998 gegeben.

Bearbeitung von eingehenden Beschwerden

Eingehende Beschwerden von Patienten oder auch ärztlichen Kollegen werden im Zusammenwirken zwischen dem Vorsitzenden des Ausschusses Berufsrecht, Herrn Dr. Andreas Prokop, und dem Juristischen Geschäftsbereich nach ihrem Inhalt bewertet und die Verfahrensweise festgelegt. Dabei werden Beschwerden, die sich im Kern auf den Verdacht von Behandlungsfehlern beziehen, an den Leiter der Schlichtungsstelle der Sächsischen Landesärztekammer, Herrn Dr. Rainer Kluge, weitergegeben. Patientenbeschwerden oder Kollegen"schelte", die sich im Wesentlichen um die Art und Weise der Behandlung, des Tonfalls und Ähnlichem beziehen, werden, sofern sie bei der Sächsischen Landesärztekammer eingehen, durch die zuständige Kreisärztekammer als Vermittlungsverfahren geklärt. Bei sogenannten kleineren Verstößen (Werbung, Nichtherausgabe von Unterlagen) wird der Juristische Geschäftsbereich tätig. Bei allen anderen Arten von Verstößen, zum Beispiel Schweigepflicht, Nichtäußerung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer, ist der Ausschuss Berufsrecht federführend in der Bearbeitung.

Ablauf des berufsrechtlichen Verfahrens

Um den Vorgang bewerten zu können, bedarf es durch den Ausschuss Berufsrecht einer Stellungnahme des Arztes oder gegebenenfalls weitergehender Aufklärung.

Sofern aufgrund des ermittelten Sachverhaltes eine Berufspflichtverletzung vorliegt, entscheidet der Ausschuss Berufsrecht, ob es sich bei der vom Arzt begangenen Pflichtverletzung um eine solche, mit einer geringen oder mit einer „normalen“ Schuld handelt. Sofern es sich um eine geringe Schuld handelt, wird entsprechend dem Sächsischen Heilberufekammergesetz (§ 40) dem Vorstand die Einleitung eines Rügeverfahrens empfohlen. Sofern die Schuld des Arztes nicht mehr gering einzuschätzen ist, erfolgt die Empfehlung an den Vorstand, einen Antrag an das Berufsgericht zu stellen. Nach der entsprechenden Entscheidung durch den Vorstand wird, sofern es sich um ein Rügeverfahren handelt, der Arzt im Rügeverfahren nochmals angehört. Das Verfahren endet dann nach Beratung im Ausschuss Berufsrecht und Entscheidung durch den Vorstand mit einer Rüge oder gegebenenfalls einer Einstellung des Verfahrens ohne Rügeerteilung. Gegen den Rügebescheid kann der Arzt Rechtsbehelf bei dem Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer erheben. Sofern die Beschwerde ebenfalls ohne Erfolg bleibt, steht dem Arzt auch noch das Recht des Antrages auf eine berufsgerichtliche Entscheidung beim Berufsgericht zu. Damit endet das berufsrechtliche Verfahren.

Anders als bei einem Rügeverfahren, bei dem der Vorstand „Herr des Verfahrens“ ist, ist dies im berufsgerichtlichen Verfahren das Berufsgericht. Das Berufsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Richter mit der Befähigung zum Richteramt (Volljurist) und zwei ehrenamtlichen Richtern (Ärzten). Das Berufsgericht kann entweder auf einen Verweis, eine Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR oder Aberkennung des Wahlrechts oder Wählbarkeit zur Kammerversammlung entscheiden. Sofern die Sächsische Landesärztekammer mit ihrem Antrag unterliegt, steht ihr, ebenso wie dem Arzt, der zu einer berufsrechtlichen Maßnahme verurteilt worden ist, das Recht zu, Berufung beim Landesberufsgericht zu er-

heben. Das Landesberufsgericht entscheidet in einer Besetzung von zwei Richtern mit der Befähigung zum Richteramt sowie drei ehrenamtlichen Richtern, nämlich Ärzten. Nach der Entscheidung durch das Landesberufsgericht ist auch das berufsgerichtliche Verfahren beendet.

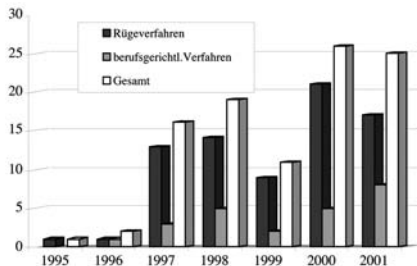
Rechtsfolgen berufsrechtlicher Verfahren

Als Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Berufsrecht bei der Erteilung einer Rüge verbleibt diese fünf Jahre in der Berufsakte. Bei einem berufsgerichtlichen Verfahren bleibt dieses Urteil zehn Jahre in der Berufsakte. Bedeutsamkeit entwickeln diese berufsrechtlichen Maßnahmen bei der Frage, ob ein Arzt hinsichtlich der Weiterbildungsbefugnis die persönliche und fachliche Eignung besitzt. Im Rahmen einer Niederlassung wird gegebenenfalls von einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nachgefragt, ob eine berufsrechtliche Maßnahme vorliegt. Sofern ein ausländischer Arzt die Einbürgerung begehrt, fragen die zuständigen Behörden ebenfalls bei der Sächsischen Landesärztekammer nach, ob berufsrechtliche Maßnahmen gegen den Arzt vorliegen. Darüber hinaus gewinnt die Frage der berufsrechtlichen Verurteilung dann Bedeutung, wenn ein deutscher Arzt ins Ausland geht, in der Regel wird ein sogenanntes „Good Standing“ erteilt.

Statistische Auswertung

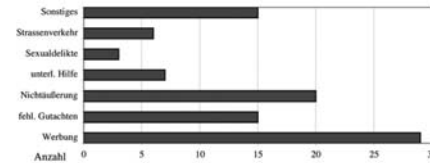
Das ausgewertete Zahlenmaterial kann, aufgrund der zum Teil unterschiedlich begonnenen Statistiken, nur einen eingeschränkten repräsentativen Charakter darstellen. Wir werden in den nächsten Jahren eine bessere Vergleichbarkeit herstellen.

Hinsichtlich der statistischen Angaben zeigt die Entwicklung aller berufsrechtlichen Verfahren in der Zeit von 1995 bis 2001 einen kontinuierlichen Anstieg sowohl im Bereich der Rügeverfahren als auch der berufsgerichtlichen Verfahren. Lediglich im Jahre 1999, ohne dass es dafür eine Erklärung gibt, ist die



Entwicklung der berufsrechtlichen Verfahren

Anzahl aller Verfahren gesunken, jedoch dafür im Jahre 2000 wieder angestiegen. Die Gesamtzahl der Verfahren lässt sich nach den Themen Sonstiges, Straßenverkehr, Sexualdelikte, unterlassene Hilfeleistung, Nichtäußerung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer, Abgabe von fehlenden Gutachten, aufgliedern. Im Verhältnis der eingeleiteten Rügeverfahren zu den tatsächlich erteilten Rügen zwischen den Jahren 1995 bis 2001 lässt sich deutlich sagen, dass im Verhältnis



Thematische Übersicht der berufsrechtlichen Verfahren

zu den erteilten Rügeverfahren die Rügen etwa zwei Drittel betragen, lediglich im Bereich der Fälle Nichtäußerung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer und Abgabe von fehlenden Gutachten liegen die erteilten Rügen im Vergleich zu den eingeleiteten Rügeverfahren unter 50 %. Dies erklärt sich nicht zuletzt daraus, dass in den Rügeverfahren die betroffenen Mitglieder sich schließlich doch gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer äußern oder das Gutachten abgeben. Insgesamt sind in den Jahre 1995 bis 2001 33 Rügen sowie

acht berufsgerichtliche Verurteilungen ausgesprochen worden.

Dieses Verhältnis relativiert sich dadurch, wenn man die Entwicklung aller berufsrechtlichen Vorgänge, nämlich auch der Vorgänge, die nicht zu einem Rügeverfahren geführt haben, vergleicht.

Die Anzahl der Vorgänge, mit denen sich der Ausschuss Berufsrecht zu befassen hatte, ist dabei geringer gestiegen als die Vorgänge, die ohne Beteiligung des Ausschusses und an ihrer Gesamtzahl zu messen sind.

Zusammenfassend lassen sich die fünf Jahre berufsrechtlicher Verfahren so beurteilen, dass ein leichter, aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ärzte und den vielen täglichen Behandlungsfällen geringer Anstieg zu verzeichnen ist.